

GGF-Info

Folge 098
08.01.2015
SLPM Veh

Aktuelles zur Abfindung von Pensionszusagen bei GGF

Die Problematik bei Abfindung von Pensionszusagen von GGF hatten wir zuletzt in GGF-Info 095 dargestellt. Aufgrund aktueller Entwicklungen soll das Thema erneut aufgegriffen werden.

BFH-Urteil vom 11.09.2013 (I R 28/13) im Bundessteuerblatt II veröffentlicht

Das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 11.09.2013 (I R 28/13) ist inzwischen im Bundessteuerblatt II 2014 (S. 726) veröffentlicht. Damit sind die Finanzämter angewiesen, die Entscheidung über den entschiedenen Einzelfall hinaus in vergleichbaren Fällen anzuwenden. D.h. die Finanzverwaltung übernimmt die BFH-Entscheidung für vergleichbare Sachverhalte. Das musste nicht zwingend so sein; die Finanzverwaltung schließt sich nicht immer der obersten Rechtsprechung an bzw. sieht eine Anwendung nur für den entschiedenen Einzelfall als geboten an.

Die Leitsätze des Urteils:

1. Zahlt eine GmbH ihrem beherrschenden (und weiterhin als GF tätigen) GGF aus Anlass der Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf seinen Sohn eine Abfindung gegen Verzicht auf die ihm erteilte betriebliche Pensionszusage, obschon als Versorgungsfälle ursprünglich nur die dauernde Arbeitsunfähigkeit und die Beendigung des Geschäftsführervertrages mit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres vereinbart waren, ist regelmäßig eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis und damit eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) anzunehmen.
2. Sagt eine GmbH ihrem beherrschenden GGF an Stelle der monatlichen Rente "spontan" die Zahlung einer Kapitalabfindung der Versorgungsanwartschaft zu, so ist die gezahlte Abfindung regelmäßig vGA. Überdies unterfällt die Zahlung der Kapitalabfindung an Stelle der Rente dem Schriftlichkeitserfordernis in § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG.
3. Die Kapitalabfindung führt bei der GmbH auch dann zu einer Vermögensminderung als Voraussetzung einer vGA, wenn der Begünstigte zeitgleich auf seine Anwartschaftsrechte auf die Versorgung verzichtet und die bis dahin gebildete Pensionsrückstellung erfolgswirksam aufgelöst wird. Es gilt insofern eine geschäftsvorfallbezogene, nicht aber eine handelsbilanzielle Betrachtungsweise.

Welche Schlüsse lassen sich hieraus ziehen?

1. Abfindung anlässlich familieninterner Unternehmensübergabe ohne Regelung in Pensionszusage als vGA

Die Abfindung anlässlich der Unternehmensübergabe innerhalb der Familie bei weiterhin aktiver Tätigkeit ohne eine entsprechende Abfindungsregelung in der Pensionszusage stellt eine vGA dar.

Ob die Abfindung zu keiner vGA führt, wenn

- die Unternehmensübergabe außerhalb der Familie erfolgt und/oder
- das Ausscheiden aus der Firma bzw.
- der Eintritt eines Leistungsfalls vorliegt und/oder
- die Pensionszusage eine entsprechende Kapitalisierungsoption beinhaltet,

ist offen.

Es ist nach unserer Einschätzung allerdings davon auszugehen, dass auch bei Abfindungen, bei denen nicht alle o.g. „Tatbestandsmerkmale“ erfüllt sind, seitens der Finanzverwaltung eine vGA gesehen wird, z.B. wenn die Abfindung anlässlich des Anteilsverkaufs an einen familienexternen

Käufer bei weiterhin aktiver Tätigkeit in der Firma erfolgt und die Pensionszusage Leistungen nur bei Eintritt eines biometrischen Risikos (Tod, Invalidität, Erreichen der Altersgrenze) vorsieht. Am geringsten Stufen wir das Risiko einer vGA bei einer Abfindung ein, wenn der GGF aus der Firma anlässlich eines Leistungsfalls ausscheidet und die Pensionszusage für diesen Fall eine Kapitalisierungsoption beinhaltet. Natürlich kommt es immer auf die jeweilige Sicht des Betriebsprüfers und die Gesamtumstände des Falls an, ob eine Abfindung als betrieblich oder als im Gesellschaftsverhältnis veranlasst angesehen wird. Gewissheit kann ein Antrag auf verbindliche Auskunft beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt bringen.

2. „Spontan“ vereinbarte Abfindung als vGA

Es ist davon auszugehen, dass aus einer bestimmten Situation heraus „spontan“ getroffene Abfindungsvereinbarungen künftig grundsätzlich als vGA qualifiziert werden. Das ist in der Praxis äußerst unbefriedigend. Denn häufig ergibt sich das Erfordernis einer Abfindung erst in einer bestimmten Situation. Z.B. wenn die Firma verkauft werden soll und der Käufer die Bedingung auferlegt, dass die Pensionszusagen aus der Firma (und nicht nur aus der Bilanz) eliminiert werden. Wird in derartigen Sachverhalten eine Abfindung vereinbart, ist das Risiko, dass diese Abfindung als nicht betrieblich veranlasst anerkannt wird, hoch. Dies gilt nach unserer Einschätzung nicht nur für den Fall, dass die Abfindung anlässlich der Unternehmensübergabe an ein Familienmitglied erfolgt wie auch nicht nur bei einer Abfindung im laufenden Arbeitsverhältnis (zwei getrennte Leitsätze).

Rechtzeitig vereinbarte Abfindung keine vGA?

In vielen Pensionszusagen sind Abfindungsklauseln beinhaltet, insbesondere für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus der Firma oder den Eintritt eines Leistungsfalls. Ob die rechtzeitig schriftlich vereinbarte Abfindungsoption dann tatsächlich ausschlaggebend dafür ist, dass die Abfindung als betrieblich veranlasst zum Betriebsausgabenabzug berechtigt, kann aus unserer Sicht nicht eindeutig bejaht werden. Fraglich ist zudem, ob die Möglichkeit einer Abfindung in der Pensionszusage ausreicht, oder ob man sich nicht schon zwingend auf eine Abfindung (d.h. Kapitalleistung statt Rente) verpflichtet haben muss.

Auch wenn das Schriftformerfordernis des § 6a EStG durch eine Abfindungsklausel in der Pensionszusage gewahrt ist, ist dennoch davon auszugehen, dass sich der Grund der Abfindung davon unabhängig nach wie vor der Prüfung der betrieblichen Veranlassung unterziehen muss. Der möglichst lukrative Verkauf der eigenen Gesellschaftsanteile kann – je nach Sicht – als persönliches Interesse des GGF gewertet werden, mit der Folge einer vGA. Das Argument, mit der Abfindung - im Vergleich zu einer Liquidation - den Fortbestand der Firma und die Sicherung von Arbeitsplätzen zu ermöglichen, legt dagegen eine betriebliche Veranlassung nahe.

Hinweis

Eine mögliche vGA muss jeweils im Hinblick auf ihre Wichtigkeit im Einzelfall gewertet werden. Ein wie oben erwähnter Unternehmensverkauf sollte in vielen Fällen nicht daran scheitern, dass die Abfindung der Pensionszusage außerbilanziell dem Gewinn wieder hinzugerechnet wird. Die Wirkung der Folge ist klar überschaubar und quantifizierbar und kann z.B. bei der Kaufpreisgestaltung mit einfließen. Klarheit über die Frage: vGA ja oder nein? kann ein Antrag auf verbindliche Auskunft beim zuständigen Finanzamt bringen.

Zusammenfassung

- 1. Das BFH-Urteil vom 11.09.2013 (I R 28/13) ist im Bundessteuerblatt II veröffentlicht worden und damit von der Finanzverwaltung in vergleichbaren Sachverhalten anzuwenden.**
- 2. Die Übergabe von Unternehmensanteilen an ein Familienmitglied als Anlass für die Abfindung bei weiterer aktiver Tätigkeit des GGF lässt die Abfindung als vGA erscheinen.**
- 3. „Spontan“ vereinbarte Abfindungen von Pensionszusagen stellen eine vGA dar.**
- 4. Dass es durch die Abfindungszahlung (Vermögensminderung der GmbH) auch zu einer Auflösung der Pensionsrückstellungen (Vermögensmehrung der GmbH) kommt, ist für die Behandlung der Abfindung als vGA irrelevant.**